

2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.06.2023 die 2. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1 § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert

Entstehung der Entgeltpflicht

Die Nutzungsgebühr ist spätestens 5 Tage nach Nutzung (bei Mehrfachnutzung monatlich im Voraus für den Folgemonat) auf das, in der Nutzungsvereinbarung aufgeführte, Bankkonto zu überweisen.

Artikel 2 § 9 wird wie folgt ergänzt

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 08.06.2023

Axel Clauß
Bürgermeister